

STADT LAHR

Bebauungsplan KÄHNERGÄSSLE, 2. Änderung

Begründung

1) Planbereich (siehe Übersichtsplan):

Das Plangebiet liegt östlich der Bertholdstraße und umfaßt ganz oder teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 1038/1, 1039, 1040/1, 1043/2 und 1044/1.

2) Allgemeine Ziele:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan KÄHNERGÄSSLE ist im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes eine öffentliche Verkehrsfläche (Stichstraße) festgesetzt. Die Erschließung für diesen Bereich und die noch mögliche Bebauung der restlichen Grundstücke kann über den bereits vorhandenen Stichweg Flst.Nr. 1038/1 erfolgen. Der östliche Teil des Grundstücks Flst.Nr. 1040/1 kann über eine private Zuwegung erschlossen werden. Somit ist die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche im nördlichen Bereich entbehrlich und aufzuheben. Die entsprechenden Grundstücksflächen werden den angrenzenden Baugrundstücken zugeordnet.

3) Ver- und Entsorgung:

Der Planbereich ist an das städtische Kanalisationsnetz angeschlossen. Die Versorgung mit Elektrizität und Wasser erfolgt im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen.

4) Kosten:

Durch die Planänderung entstehen der Stadt Lahr keine Mehrkosten im Planvollzug.

5) Maßnahmen zum Planvollzug:

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Grundstücksumlegung, Enteignung, Grenzregelung, Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufsrechtes bilden, soweit diese Maßnahmen in seinem Vollzug erforderlich werden.

Lahr, den 11.11.1982
STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)